

daß das Kind in eine Mädchenschule gehört, doch ist die Möglichkeit zu erwägen, daß das Kind beim Spielen seine Kameradinnen defloriert. *Ferd. Winkler (Wien).*°°

Stożalowski, Kazimierz, und Józef Dębski: Zur Frage des wahren Zwittertums beim Menschen. *Polski Przegl. chir.* 12, 485—517 u. franz. Zusammenfassung 517—518 (1933) [Polnisch].

Verff. heben hervor, daß in allen bis jetzt beobachteten Fällen von wahren Zwittertum die Geschlechtsdrüsen sich als beidergeschlechtlich erwiesen (Ovariotestis oder Testovarium). Bei einem 22jährigen Gynäkomasten, der wegen Hernia inguin. dextra incarcerata von den Verff. operiert wurde, fand sich im Bruchsack ein Ovariotestis, das histologisch als solches festgestellt wurde. Im ovarialen Teil desselben fand man Graafsche Follikel, im Hodenanteil typische Spermatogonien, Prä spermatiden, Spermatiden und Zellen mit langgezogenem, dem Spermatozoidenkopf ähnlichen Kern. Im Hodensack fand sich links ein gut ausgebildeter Hoden, welcher normalen Samen produzierte. Neben dem Ovariotestis stellte man Uterus bicornis und beide Tuben fest. Äußerlich machte dies Individuum den Eindruck eines hypospadischen Mannes, dessen psychisches Selbstgefühl vollkommen männlich war. *Wachholz.*

Erbbiologie und Eugenik.

Fischer, Eugen: Die Fortschritte der menschlichen Erblehre als Grundlage eugenischer Bevölkerungspolitik. (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.*) *Dtsch. med. Wschr.* 1933 II, 1069—1073.

Pratje, Andreas: Rassenhygiene und Erbpflege im neuen Staat. *Dtsch. med. Wschr.* 1933 II, 1073—1080.

Stammmler, M.: Geburtenrückgang, Rassenniedergang. *Dtsch. med. Wschr.* 1933 II, 1080—1084.

Seitz, L.: Über die Verkoppelung der eugenischen Sterilisierung mit der eugenischen Schwangerschaftsunterbrechung bei besonders schweren Erbkrankheiten in einem einzigen Sondergesetz. (*Univ.-Frauenklin., Frankfurt a. M.*) *Dtsch. med. Wschr.* 1933 II, 1084—1087.

Behr-Pinnow, v.: Zur Frage der operativen Sterilisation. *Dtsch. med. Wschr.* 1933 II, 1087—1088.

Diese in einem Referat zusammengefaßten Aufsätze behandeln die wichtigsten Fragen der Erblehre und Rassenhygiene. Sie dienen zur allgemeinen Orientierung über die Gebiete ärztlicher Wissenschaft, welche heute im Mittelpunkt des völkischen Denkens stehen und im kommenden Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erstmals in Deutschland greifbare Gestalt gewinnen. *H. F. Hoffmann (Tübingen).*°

Raitzin, Alejandro: Die ärztlich-forensische Bestimmung von Elternschaft, Kinderschaft und Verwandtschaft. *Semana méd.* 1933 I, 1349—1377 [Spanisch].

Bei der gerichtsarztlichen Untersuchung der Elternschaft, Kinderschaft und Verwandtschaft überhaupt, muß auf folgende Punkte geachtet werden: 1. Juristische Vorgeschichte und anamnestiche Daten. 2. Der augenblickliche körperliche Zustand der angenommenen Eltern, ebenfalls zur Zeit der angenommenen Konzeption, die aus dem Alter der Kinder, der Dauer der Schwangerschaft und dem Datum der Geburt berechnet wird. 3. Bestimmung der Zeit der Konzeption und der Dauer der Schwangerschaft. 4. Genealogische und individuelle Untersuchung, die sich auf folgende Punkte zu erstrecken hat: a) Untersuchung der anthropologischen Charaktere und äußeren morphologischen Einzelheiten. b) Untersuchung der äußeren Funktionen. c) Untersuchung der semiologischen Charaktere oder der pathologischen Anzeichen. d) Untersuchung der psychologischen und temperamentbedingten Charaktere. e) Untersuchung der biologischen Eigenheiten des Blutes oder der Blutkonstitution. In der vorliegenden ausführlichen Arbeit wird naturgemäß der Hauptwert auf die Untersuchung der Blutkonstitution gelegt. *Collier (Berlin).*

Weygandt, W.: Sterilisation und Kastration als Mittel zur Rassenhebung. (*Psychiatr. Univ.-Klin., Hamburg.*) *Münch. med. Wschr.* 1933 II, 1275—1279.

Verf. tritt für Zwangssterilisierung in gewissen Fällen ein. Dem Einwand, daß diese dem „Selbstbestimmungsrecht“ widerspreche, begegnet er durch Hinweis auf die

Eheverbote bei katholischen Geistlichen, bei Offizieren beim Fehlen der finanziellen Kaution, bei Geschäftsunfähigen und bei den wegen Geisteskrankheit Entmündigten. Daß das imaginäre Selbstbestimmungsrecht endigt vor dem Anspruch des Staates auf Leben und Gesundheit seiner Bürger, habe doch der Krieg, habe weiterhin die Inflation und die folgende Notzeit bewiesen. Entziehung der persönlichen Freiheit trete nicht nur ein bei Untersuchungs- und Strafgefangenen, sondern auch bei Infektionskranken und Bacillenträgern. Auch die Schutzpockenimpfung sei ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Bezüglich der Kastration schildert Verf. die Folgen, wobei man die präpubische und die postpubische Kastration zu unterscheiden habe. Verf. bringt interessante Mitteilungen über Eunuchen, mit denen er bei seinen Reisen in Ägypten, in der Türkei, in Rußland und im fernen Osten in Berührung kam. Im allgemeinen würden die Folgen der Kastration, besonders der postpubischen, übertrieben. Verf. berichtet über 11 hervorragende Kastraten der Geschichte, die zum mindesten beweisen, daß Hochleistungen keineswegs durch Kastration ausgeschlossen sind. Neben einer Kastration der Sexualverbrecher befürwortet Verf. auch eine Kastration („Wallachisierung“) der zur Gewalttätigkeit neigenden Gewohnheitsverbrecher und der rückfälligen Affektverbrecher.

Meggendorfer (Hamburg).^{oo}

Seitz, L.: Weitere Bemerkungen und Vorschläge zum eugenischen Sterilisierungsgesetzentwurf. (*Univ.-Frauenklin., Frankfurt a. M.*) Mschr. Geburtsh. 94, 209—222 (1933).

Verf. befürwortet warm den eugenischen Sterilisierungsgesetzentwurf, versucht aber all zu optimistische Erwartungen in bezug auf seine Auswirkung, auf das richtige Maß zurückzuschrauben. Die volle Wirkung des Gesetzes hängt sehr von seiner richtigen Fassung und Paragraphierung ab. Verf. empfiehlt 1. für die Kommission, die über die Sterilisierung entscheidet, nicht nur einen, sondern zwei der Erbbiologie kundige Ärzte zu wählen; 2. den Namen bestimmter Erbkrankheiten im Gesetz ganz fallen zu lassen, da dadurch zuviel präjudiziert wird, und nur von schwer erbkranken Menschen zu sprechen; 3. Sterilisierung grundsätzlich nur bei der erbkranken, nicht bei der erbgesunden Person vorzunehmen, ausnahmsweise jedoch auch erbgesunde Frauen zu sterilisieren (z. B. eine Frau, die mit einem gewalttätigen erbkranken Mann verheiratet ist).

H. R. Schmidt (Düsseldorf).

Blažys, J.: Die Sterilisation der geistig Minderwertigen. (*Univ. Nerv. ir Psychik. Klin., Kaune.*) Acta med. Fac. Vytauti Magni Univ. (Kaunas) 1, 31—62 u. engl. Zusammenfassung 62—64 (1933) [Litauisch].

In Litauen wurden im Jahre 1927 $6,09\frac{0}{100}$ Rekruten wegen geistiger Minderwertigkeit zurückgestellt; darunter $4,95\frac{0}{100}$ wegen Schwachsinn, $1,14\frac{0}{100}$ wegen Geisteskrankheit, $0,95\frac{0}{100}$ wegen Epilepsie, $1,1\frac{0}{100}$ infolge von Stottern, $2,25\frac{0}{100}$ infolge verschiedener anderer Erkrankungen des Nervensystems. Man muß in Litauen mit $7,14\frac{0}{100}$ geistig Abnormen der Gesamtbevölkerung rechnen. Verf. schätzt die Zahl anstaltsbedürftiger geistig Kranker und Minderwertiger im Lande auf etwa 6000, während in der einzigen staatl. psychiat. Anstalt nur etwa 400 Kranke Aufnahme finden können. Verf., der schon 1926 in einer anderen Arbeit zugunsten der Sterilisation von geistig Minderwertigen plädierte, glaubt, daß man in Litauen jährlich etwa 300 Sterilisationen durchführen müßte, darunter etwa 200 an erblich belasteten Schwachsinnigen und Irrsinnigen bei vorhandener Gefahr zur Fortpflanzung; etwa 30 Sterilisationen wären an psychisch minderwertigen Verbrechern vorzunehmen und etwa 70 an wegen Geisteschwäche, Epilepsie und Geisteskrankheit zurückgestellten Rekruten. Zum Schluß spricht sich Verf. entschieden zugunsten einer Sterilisation als einer Prophylaxe psychischer Minderwertigkeit aus, verlangt aber, daß zugleich auch andere Mittel eugenischer und psycho-hygienischer Art nicht vernachlässigt werden. Besonders scheint Verf. die Sterilisation bei kleinen Völkern angebracht zu sein, wo sie neben anderen Mitteln psychiatrischer Prophylaxe Ausgezeichnetes leisten kann, weshalb auch Blažys die Realisierung des Sterilisationsgedankens in Litauen befürwortet.

V. Lazersonas (Kaunas).^{oo}

Ley, Aug.: La stérilisation et la castration des dégénérés aux points de vue eugénique et thérapeutique. (Die Sterilisation und die Kastration der Minderwertigen vom eugenischen und therapeutischen Standpunkt aus gesehen.) Rev. Droit pénal 13, 561 bis 577 (1933).

Verf. diskutiert einige der wichtigsten Verlautbarungen über dieses Thema aus der letzten Zeit, insbesondere die Verhandlungen auf dem Europäischen Kongreß der Psychischen Hygiene in Paris 1932. Er kommt unter Anerkennung vor allem auch der deutschen Forschungen und Bestrebungen zu folgenden Schlüssen: Vom individualtherapeutischen Standpunkt aus kann die Kastration bei solchen Personen empfohlen werden, deren erhöhte Libido zu schweren gesundheitlichen und sozialen Anpassungsstörungen geführt hat. Alle „Erziehung“ psychisch Abnormer und Asozialer besitzt lediglich individuellen Wert; für die Gesundheit der Rasse ist damit nichts gewonnen. Für die Ausschaltung der Erbkranken von der Fortpflanzung stehen drei Wege offen: 1. Die geschlechtliche Enthaltsamkeit, die jedoch nur in wenigen, besonders günstig gelagerten Fällen Erfolg verspricht. 2. Die eugenisch kontrollierte und gesteuerte Prävention. Sie kommt nur für solche Personen in Frage, die intelligent und moralisch hochstehend genug sind, um ihr Geschlechtsleben zuverlässig zu regeln. 3. Die operative Unfruchtbarmachung. Sie sollte bei allen Erbkranken zur Anwendung kommen, bei denen die obengenannten Maßnahmen versagen müssen. Die Sterilisierung durch Röntgenstrahlen lehnt Verf. ab.

Luxenburger (München).^{oo}

Meyer, H.: Besteht bei vererbaren Geisteskrankheiten, insbesondere bei Schizophrenie und manisch-depressivem Irresein, ferner bei genuiner Epilepsie und Schwachsinn, eine erhöhte Sterblichkeit in dem Sinne, daß die Fortpflanzung der Kranken verringert wird? (*Landesanst., Eberswalde.*) Allg. Z. Psychiatr. 100, 46—61 (1933).

Verf. schließt aus seinen Untersuchungen, daß die Sterblichkeit der Schizophrenen in den Altersklassen 15—50 durchschnittlich 5,4, die der Manisch-Depressiven 15 und die der Epileptiker 12mal so hoch ist als die der normalen Bevölkerung. Die Schwachsinnigen besitzen dagegen nur eine geringe Übersterblichkeit. Weiterhin berechnete er in Anlehnung an die Deutsche Sterbetafel von 1924—1926, daß bei den endogen Geisteskranken nur durchschnittlich 60% der entsprechenden Zahl für die Gesamtbevölkerung in das fortpflanzungsfähige Alter von 20—50 Jahren kommen. Angesichts dieser Befunde kommt er zu der Überlegung, daß die endogenen Geisteskrankheiten im Laufe der Zeit an Zahl abnehmen müßten, wenn nicht durch eine höhere Fruchtbarkeit ein Ausgleich geschaffen würde. — Verf. ist sich selbst darüber klar, daß seine Ergebnisse noch mit Zurückhaltung aufgenommen werden müssen. Das Material ist für derartige Berechnungen und für Vergleiche mit den Verhältnissen der Gesamtbevölkerung denn doch noch viel zu klein. Fest steht sicherlich, daß die endogen Geisteskranken eher zu- als abnehmen, wenn man der Natur freien Lauf läßt. Der Riegel, den nach Verf. die Natur einer erheblichen Vermehrung von endogen Geisteskranken in Form einer erhöhten Sterblichkeit derselben vorgeschoben hat, ist nicht zuverlässig genug, um aktive eugenische Maßnahmen überflüssig zu machen.

Luxenburger (München).^o

Meggendorfer, Friedrich: Über die Behandlung der Sexualverbrecher. (*Psychiatr. Univ.-Klin. u. Staatskrankenanst. Friedrichsberg, Hamburg.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 413—418.

Von 15 ohne Zuziehung von Sachverständigen verurteilten Sexualverbrechern stellten sich später 2 als geisteskrank, 10 als schwachsinnig und 1 als geistig minderwertig heraus. Eine Vergeltung erscheint bei Sexualverbrechern recht problematisch, auch als Besserung versagt die Strafe meist. Deshalb die Forderung nach Umstellung der Persönlichkeit durch medizinische Behandlung. Zuführung von Hodensubstanz oder chirurgische Hodenüberpflanzung bei Infantilen oder solchen mit herabgesetztem Geschlechtstrieb. Bei Hypererotismus und Hypersexualismus: Kastration. Bei Erwachsenen sind durch das plötzlich gestörte endokrine Gleichgewicht erfahrungs-

gemäß bedenkliche Nebenerscheinungen sehr selten. Der dänische Oberreichsanwalt August Goll sprach über 41 kastrierte Männer und berichtete über sehr günstige Erfahrungen. Die Männer wurden umgänglicher und arbeitsamer, die meisten empfanden die Beseitigung des sexuellen Dranges als sehr wohltuend. Schweizer Ärzte kastrierten in den letzten Jahrzehnten etwa 100 Sittlichkeitsverbrecher. In der Mehrzahl günstiger Erfolg, aber auch Versager. Röntgenbestrahlung ergab kein eindeutig günstiges Ergebnis. In Amerika wurden in den letzten 20 Jahren 12000 Sterilisationen ausgeführt, sie ist für Sexualverbrecher nicht geeignet. Wichtig sind Bekämpfung des Alkoholismus und der Wohnungsnot. Lange durchgeführte Hypnose ergab Günstiges bei Homosexualität. Bei Exhibitionisten ist die Psychokatarhis aussichtsreich. Überhaupt soll von psychotherapeutischen Methoden mehr und systematischer Gebrauch gemacht werden.

Röper (Hamburg).

Becker: Paßt der § 1569 des BGB. noch in die Zeit der heutigen Volksaufbesserung? Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 391—392.

An 2 Fällen werden die altbekannten Schwierigkeiten aufgezeigt, die sich aus dem Begriff der geistigen Gemeinschaft im § 1569 ergeben können. Einer der Fälle berührt das neue Problem der Sterilisierung von Geisteskranken, die als gebessert aus der Anstalt entlassen werden. Positive Vorschläge gibt Verf. nicht. Er ist aber überzeugt, daß die Gefahr der Erzeugung erbkranker Kinder nach Anstaltsentlassung eines Schizophrenen größer ist als vor seiner Erkrankung! von *Steinau-Steinrück* (Berlin).

Martius, H.: Die Indikationen zum Abortus artificialis. (*Univ.-Frauenklin., Göttingen.*) Dtsch. med. Wschr. 1933 II, 1115—1118 u. 1160—1163.

Es ist bei verschiedenen Erkrankungen, z. B. der Lungentuberkulose, nicht möglich, soziale Momente bei der Indikationsstellung auszuschalten, sofern die Durchführung der den Kranken gegebenen Verordnungen durch deren wirtschaftliche Lage unmöglich gemacht wird. Das gleiche gilt auch für die Hyperemesis gravid. mit ihren psychischen, gerade oft in häuslichen Verhältnissen begründeten Einflüssen. Die eugenische Indikation hat in Deutschland noch keine gesetzliche Grundlage (für die Sterilisation ist sie eben geschaffen worden; d. Ref.); auch hat die Vererbungs-wissenschaft noch nicht die genügenden Voraussetzungen hierfür geschaffen. Die Gesetzgebung anderer Länder (Schweiz, Nordamerika) legt die Entscheidung im Einzelfall der vollen ärztlichen Verantwortung auf, indem z. B. in der Schweiz (Züricher Strafgesetz) nur dann eine Unterbrechung strafbar ist, wenn sie „rechtswidrig“, d. h. nicht nach den Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft erfolgt. Die wohl niemals bei einer eugenischen Indikationsstellung zu behebende Unsicherheit in der Beurteilung der biologischen Wertung einer sich entwickelnden Frucht, die von somatisch, ethisch oder psychisch minderwertigen Eltern stammt, könnte besser durch nachträgliche Sterilisierung der Mutter und durch Sterilisierung des mit den krankhaften Erbanlagen behafteten Kindes umgangen werden, um den rassehygienischen Erfordernissen zu entsprechen und Belastung öffentlicher Mittel durch weitere Kinder aus derartigen Ehen zu verhindern. Besondere Beachtung bedarf hierbei die Schädigung der Frucht durch Röntgenstrahlen, ein ebenfalls noch nicht gelöstes Problem. Die Unterbrechung einer Schwangerschaft auf Grund von Notzucht oder Schändung erscheint an sich gerechtfertigt im Interesse des Einzelindividuums: eine Gesetzgebung wäre nur dann erforderlich, wenn ein höheres Staatsinteresse vorläge. Den weitesten Raum der Arbeit nimmt die Frage der sozialen Indikationsstellung ein. Sie ist inzwischen durch die Umgestaltung unseres Staates, soweit früher eine gesetzliche Regelung angestrebt wurde, erledigt worden. Trotzdem bieten die Ausführungen des Verf. viel Interessantes, die sich auf die Erfahrungen des Sowjetstaates stützen, wo die Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialen Gründen anfangs völlig frei, später eingeschränkt, allerdings ausdrücklich in ärztliche Hände gegeben war. Diese Legalisierung des Abortes hat keineswegs die erhofften Ergebnisse gehabt. Zwar sind die unmittelbaren rein organischen Schäden gering, sofern der Abort von ärztlicher Hand aus-

geführt wurde, die moralischen und psychischen Schäden dafür aber um so größer. Die Folge ist ferner Geburtenabnahme infolge Sterilität der Frau oder Abortus habitualis nach mehrmaliger artifiziieller Unterbrechung. Eine Abwanderung zum Kurpfuscher ließ sich trotz der staatlichen Legalisierung nicht verhindern. Viel größer sind die Spätschäden, die sich besonders in der Genitalfunktion und in dem Verlauf einer späteren Gravidität und Geburt ausdrücken. Abgesehen davon, daß das Wohl und der Bestand eines Volkes über das Interesse der Einzelperson zu stellen ist, muß auch aus ethischen und medizinischen Gründen der Abortus artificialis aus rein sozialen Indikationen abgelehnt werden. *F. Siegert (Düsseldorf).*

Blutgruppen.

Asada, Hajime, Harumitsu Hōdyō, Kan'iti Yosida, Itioku Haraguti, Kiyoshi Hudita, Sutekiti Miyazaki, Kōji Nisi, Nobutaro Niwase, Yosiaki Iwato et Titō Yamamoto: Recherches sur la différenciation des groupes sérologiques dans l'organisme humain. (Untersuchungen über gruppenspezifische Differenzierung des Organismus.) (*Inst. Méd.-Lég., Univ., Nagasaki.*) Jap. J. med. Sci., Trans. VII Soc. Med. **1**, 255 bis 278 (1932).

Untersuchungen von Asada und seinen Mitarbeitern, die anscheinend anderweitig eingehender beschrieben wurden, so daß die Arbeit eher als eine Zusammenstellung von kurzen Zusammenfassungen zu betrachten ist. Manche dieser Angaben seien wiedergegeben. Einer der Verff., Miyazaki, fand, daß der durchschnittliche Titer der Isoagglutinine im Februar und Juli am höchsten ist (das Alter der untersuchten Personen wird allerdings nicht angegeben). Yosida prüfte in Fortsetzung seiner früheren Untersuchungen, ob in den Organflüssigkeiten Isoagglutinine vorhanden sind. Folgende Tabelle gibt den Tatbestand wieder:

	O		A		B		AB	
	geprüft	Isoaggl. positiv	geprüft	Isoaggl. positiv	geprüft	Isoaggl. positiv	geprüft	Isoaggl. positiv
Tränen	16	16	27	25	16	17	7	0
Speichel	18	17	23	21	15	13	2	0
Sperma	14	12	10	2	12	4	5	0
Pleura, Peritonealflüssigkeit .	2	2	5	5	2	2	0	0
Flüssigkeit aus Hydrocele .	0	0	4	4	2	2	0	0
Ovar. Cystenfl.	0	0	1	1	1	1	0	0

Im Urin wurden die Isoagglutinine erst nach der Konzentration festgestellt. Yamakami berichtet, daß die Isoagglutinine vom Titer 1 : 20 in den Flecken 3—4 Monate nachgewiesen werden konnten und im Blut vom Titer 1 : 640, 8—6 Monate. Verf. berichtet, daß er große Schwierigkeit in der Auffindung der Isoagglutinine in den Blutflecken hatte. Yosida berichtet über den gelungenen Nachweis der Isoagglutinine bei Leichen. Außerdem findet er, daß die Tränen unterhalb 16° die Blutkörperchen agglutinieren, bei höheren Temperaturen, vor allem auf alte Blutkörperchen, wirken sie unspezifisch. Niwase findet, daß Icterus neonatorum bei heterospezifischen Kombinationen in 59,5%, bei homospezifischen in 47,8% positiv ist und die Intensität ist bei den ersten größer. — Miyasaki beobachtete, daß die Blutkörperchen der Meerschweinchen sich eher verhalten, wie das Blut der Menschen, B. Oouti und Hirano fanden, daß man mit Hilfe von Sperma gruppenspezifische Antikörper erzeugen kann. Nach Hodyo lassen sich selbst gegen das Serum O Antikörper hervorrufen. Sanada gibt an, daß normale Leukocyten gruppenspezifisch agglutinierbar sind, und Miyazaki behauptet, daß die Agglutinabilität von der Krankheit, Jahreszeit, Ernährung und Medikamenten abhängig ist. Ohba und Huditaka geben an, ähnlich wie Nisi, daß bei Menschenembryonen zunächst die Gruppe AB auftritt, die dann im Verlaufe der Entwicklung langsam verschwinden kann. Haraguti beschreibt, daß ein Stoff, gerieben an der Mundschleimhaut, noch nach 400 Tagen die Gruppenelemente erkennen läßt. Nach Hudita und Haraguti enthält Placenta keine Isoantigene. Iwato behauptet, daß die Tumoren manchmal die Gruppe des Trägers nicht wiedergeben, namentlich wenn sie schnell wachsen. Haraguti und Kudita fanden die Gruppensubstanzen im Urin nach 400 Tagen bzw. im Sperma nach 6 Monaten. Asada prüfte den Speichel bei einem Kuvert, welches über 20 Jahre alt war, und gibt an, die Gruppensubstanzen zu finden. Yosida beschreibt eine Methode, indem er den Blutfleck mit isoagglutinierenden Seren 5 Minuten im Kontakt läßt, dann das Stück entfernt und Blutkörperchen zusetzt. Mit dieser Methode konnten Verf. in den Zigaretten, Stiefeln und Socken, Handtüchern, Bleistiften und im Stuhl Gruppenagglutinogene nachweisen. Schließlich fand Furukawa, daß die geistige Einstellung von Individuen verschiedener Gruppen verschieden sein soll. (Vgl. diese Z. **14**, 44 [Yosida].) *Hirszfeld (Warschau).*